



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 29.06.2015

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	63
Kreistagssitzung	63
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2015	64
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe	66
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Auerbach i.d.OPf. über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 17.04.2015/08.05.2015	68
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Pegnitz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pegnitz vom 07.05.2015	70
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	72
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	72

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 06.07.2015, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Abstufung von bisherigen Teilflächen der Kreisstraße AS 29 zur Gemeindeverbindungsstraße;
Umstufungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Freudenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach für eine Teilfläche der Kreisstraße AS 29 beim Parkplatz des Gemeindezentrums Freudenberg, Fl.Nr. 389/3, 389/5, 389/4, Gemarkung Freudenberg
2. Mitgliedschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Verlängerung der Förderung des „Technologiecampus an der OTH Amberg-Weiden e. V.“
3. Teilnahme des Landkreises Amberg-Sulzbach am Förderprogramm „Öko-Modellregion“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses an den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. für das Projekt „Förderung von Interventionsstellen“
5. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Kümmersbruck
6. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Städte Auerbach und Hirschau für die Beschaffung von zwei Drehleitern DLA (K) 23/12 für die Freiwilligen Feuerwehren Auerbach und Hirschau
7. Kreishaushalt 2015;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
8. Kreishaushalt 2014;
Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben
9. Vorlage der Jahresrechnung 2014 des Landkreises Amberg-Sulzbach
10. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/22.06.2015

Kreistagssitzung

Am Montag, 13.07.2015, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Ehrung für 25-jährige Mitgliedschaft im Kreistag:
Kreisräte Franz Birkel, Richard Gaßner, Hans-Jürgen Reitzenstein
2. Jobcenter AM-AS;
Bericht der Geschäftsführerin, Frau Sonja Schleicher

3. Stadtbau Amberg GmbH;
Bericht des Geschäftsführers, Herrn Dipl.-Kfm. Maximilian Hahn
4. Abstufung von bisherigen Teilflächen der Kreisstraße AS 29 zur Gemeindeverbindungsstraße;
Umstufungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Freudenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach für eine Teilfläche der Kreisstraße AS 29 beim Parkplatz des Gemeindezentrums Freudenberg, Fl.Nr. 389/3, 389/5, 389/4, Gemarkung Freudenberg
5. Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2015;
Sachstandsbericht zum Bau eines Radwegs an der Kreisstraße AS 4 zwischen Ursensollen und Allersburg
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 02.06.2015;
Sachstandsbericht zu den Investitionen auf den Wertstoffhöfen sowie zur Höhe der Abfallgebühren
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/26.06.2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	92.630.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.112.000 €
ab.	

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2015 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	602.100 €
in den Aufwendungen mit	625.550 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.689.100 €

2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	175.200 €
in den Aufwendungen mit	278.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	117.880 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.700.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.136.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 36.814.586 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	886.572 €
Grundsteuer B	6.050.442 €
Gewerbsteuer	16.231.443 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	35.584.568 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.692.008 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2014	<u>23.381.201 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>84.826.234 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 43,40 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 350 v.H.
 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO und Art. 18 Abs. 2 FAG erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 23.06.2015 , Nr. ROP-SG12-1512.1-1-2-9, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 250, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 25.06.2015
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	mit	111.202,00 EUR
in den Aufwendungen	mit	102.420,00 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	67.782,00 EUR
-----------------------------------	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage sind nicht vorgesehen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 14.000,00 EUR vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Kümmersbruck-Theuern, 26.03.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe in Kümmersbruck, Schulstr. 37 – Rathaus – Zimmer 34 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kümmersbruck, 15.06.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
R. Strehl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Auerbach i.d.OPf. über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 17.04.2015/08.05.2015

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende, zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Auerbach i.d.OPf. abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 17.04.2015/08.05.2015 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 16.06.2015, Az. 21, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG, ausdrücklich genehmigt.

Amberg, 16.06.2015
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Norbert Vogl
Oberregierungsrat

Zweckvereinbarung
zwischen der
Gemeinde Ursensollen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Franz Mädler
und der
Stadt Auerbach i.d.OPf.
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Joachim Neuß

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und die Stadt Auerbach i.d.OPf. folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und die Stadt Auerbach i.d.OPf. sind aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),

- b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
 - (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
 - (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
 - (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Stadt Auerbach i.d.OPf. die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
 - (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
 - (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Stadt Auerbach i.d.OPf. auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 *

§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Auerbach i.d.OPf., 17.04.2015
 Stadt Auerbach i.d.OPf.
 Joachim Neuß
 1. Bürgermeister

Ursensollen, 08.05.2015
 Gemeinde Ursensollen
 Franz Mädler
 1. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Dr. Norbert Vogl
 Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Pegnitz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pegnitz vom 07.05.2015

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende, zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Stadt Pegnitz abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 07.05.2015 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pegnitz amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 16.06.2015, Az. 21, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG, auf-sichtlich genehmigt.

Amberg, 16.06.2015
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Norbert Vogl
Oberregierungsrat

Zweckvereinbarung
zwischen der
Gemeinde Ursensollen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Franz Mädler
und der
Stadt Pegnitz
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Uwe Raab

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und die Stadt Pegnitz folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und die Stadt Pegnitz sind aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),

- b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
 - (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
 - (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
 - (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Stadt Pegnitz die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
 - (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
 - (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Stadt Pegnitz auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 *

§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Pegnitz, 07.05.2015
Stadt Pegnitz
Uwe Raab
1. Bürgermeister

Ursensollen, .
Gemeinde Ursensollen
Franz Mädler
1. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Dr. Norbert Vogl
Oberregierungsrat

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 179-7-34-G	13.07.2015 bis 14.07.2015	Landkreis Amberg-Sulzbach, Gemeindebereich Kastl
2.	Britische Streitkräfte Manöver-Nr. BII5-1024-32-48	31.07.2015 bis 14.08.2015	Landkreis Amberg-Sulzbach

Es finden ausschließlich logistische Verlegungen zwischen Truppen- und Standortübungsplätzen statt!

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Detailliertere Manöverangaben erteilt Regierungsinspektor Christian Luber, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621/39-589.

43/15.06.2015

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 21.07.2015, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/25.06.2015